

d) Funktionen

Die *Kontrollfunktion* der APK¹⁰ wird sowohl von den Kommissionsmitgliedern selbst wie auch von den übrigen Abgeordneten (beider Parteien) als verhältnismässig stark und wirksam beurteilt. Besonders wenn auf ausserpolitischem Gebiet qualifizierte Abgeordnete in der Kommission vertreten seien, werde diese zu einem ernstzunehmenden Gegengewicht zur Regierung. Es würden dann in den Sitzungen Grundsatzvoten abgegeben, man diskutiere hart und nehme gestaltend Einfluss. Von den ständigen Kommissionen wurde die APK als die wirkungsvollste bezeichnet.¹¹ Angesichts der seltenen Sitzungen darf ihre Kontrolltätigkeit aber nicht überbewertet werden.

Die relative Stärke der Kommission bringt, in Verbindung mit der erforderlichen Geheimhaltung, die *Gefahr der Verselbständigung* mit sich. EICHENBERGER¹² stellt für die Schweiz fest: «Die ausserpolitisch interessierten Parlamentarier gehören fast vollzählig den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten an.» Dies muss erst recht für den kleinen liechtensteinischen Landtag gelten, in welchem jeder fünfte Abgeordnete APK-Mitglied sein muss. Die Befragung ergab recht deutlich, dass die Kommission tatsächlich weitgehend ein Eigenleben führt. Sichtbares Zeichen dafür ist etwa die Tatsache, dass das Parlament nur über einen kleinen Teil der Kommissionsarbeit orientiert wird. Da sich der Rest des Landtags weniger für die Aussenpolitik interessiert, ist sie gewissermassen zu einem Parlamentsersatz geworden.

Die Regierung macht sich die Tatsache, dass die APK das «ausserpolitische Gewissen» des Landtags ist, zunutze: Für sie erfüllt die Kommission die *Funktion eines Sondierungsinstruments*. Sie kann in diesem kleinen, nicht-öffentlichen Kreise abklären, wie eine Vorlage im Parlament aufgenommen würde.¹³ Ferner kann sie sich für ein bestimmtes Vorgehen Rückendeckung verschaffen.¹⁴

¹⁰ Auch in der Bundesrepublik Deutschland besteht die Hauptfunktion des (verfassungsunmittelbaren!) Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten (Art. 45 a GG) in der Kontrolle; vgl. KOMMENTAR II, 1566.

¹¹ Auch HAMED, 162 stellt fest, dass den ausserpolitischen Ausschüssen in der Regel eine hervorragende Stellung unter den parlamentarischen Ausschüssen zukommt.

¹² EICHENBERGER, Gewalt, 296 f.

¹³ Befragung.

¹⁴ Eine weitergehende Parlamentsbeteiligung, insbesondere die Teilnahme von APK-Mitgliedern als Beobachter an Staatsvertragsverhandlungen (vgl. RIKLIN, Entwurf, 152), ist zu prüfen, erscheint für die liechtensteinischen Verhältnisse aber nicht als dringlich.